

# ***Förderverein der Brombachsee-Schule Pleinfeld e.V.***

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- ( 1 ) Der Verein führt den Namen Förderverein der Brombachsee-Schule Pleinfeld e.V.
- ( 2 ) Der Verein hat seinen Sitz in 91785 Pleinfeld, Sportpark 3 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen.
- ( 3 ) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- ( 1 ) Der Förderverein der Brombachsee-Schule Pleinfeld e. V. unterstützt die vielfältigen Bemühungen der Hauptschule Pleinfeld um die Förderung und das Wohlergehen ihrer Schüler.
- ( 2 ) Der Verein will durch seine Aktivitäten dazu beitragen, dass die Möglichkeiten der Schule noch erweitert werden.
- Auf den individuellen Voraussetzungen der Schüler ohne Überforderung aufzubauen, auf ihre Interessen einzugehen und durch gezielte Förderung wie durch eine anregungsreiche Lernumgebung die Entfaltung der kindlichen Möglichkeiten und die Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit und Interessen der Kinder zu unterstützen;
  - Lernfreude und Erfolgszuversicht, Leistungsfähigkeit und –bereitschaft ihrer Schüler zu fördern;
  - Die Schüler zu selbstständigem Arbeiten, zur Übernahme von Verantwortung und zu einem angemessenen und sicheren sozialen Verhalten anregen;
  - Einstellungen und Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche die Voraussetzungen darstellen für eine aktive und verantwortungsvolle, erfolgreiche und befriedigende Teilhabe an der Nutzung und Gestaltung einer menschengerechten, natürlichen, kulturellen, technischen, politischen und gesellschaftlichen Umwelt.
- ( 3 ) Der Förderverein der Brombachsee-Volksschule Pleinfeld, Hauptschule e. V. stimmt seine Aktivitäten grundsätzlich mit den Entscheidungsgremien der Schule ab. Soweit es sich um finanzielle Zuwendungen bzw. um die Unterstützung von unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Vorhaben der Schule handelt, entspricht der Verein Anträgen der Schulgremien. Finanzielle Zuwendungen können durch den Verein nur gewährt werden, wenn es sich dabei nicht um Sachkosten handelt, für die der Schulträger zuständig ist. (Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Abstimmung zwischen Verein, Schule und Schulträger).

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

( 1 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 § 51ff. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

( 2 ) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

( 3 ) Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

( 1 ) Mitglieder des Vereins können werden

- Geschäftsfähige Einzelpersonen;
- Vereine, Körperschaften, Anstalten und juristische Personen aller Art, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen;
- Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden;

( 2 ) Eine Mitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag möglich.

( 3 ) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Sie erlischt

- bei natürlichen Personen durch Tod;
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
- durch eine dem Vorstand schriftlich vorgelegte Austrittserklärung auf das Ende eines Schuljahres, in dessen Verlauf sie abgegeben wird (31.07.);
- ohne Kündigung mit Ende des Schuljahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt.

( 4 ) Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

( 1 ) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und mindestens 2 Beisitzern.

Als Beisitzer fungieren ein Elternbeirat und eine Lehrkraft die zum Zeitpunkt der Wahl diese Tätigkeit ausführen.

Die Vorstandschaft kann durch Kooptation (= nachträglicher Zuwahl neuer Mitglieder) um maximal zwei Personen erweitert werden. Die Personen werden durch einfache Mehrheit durch den Vorstand berufen. Die vorgenannten Mitglieder sind jedoch nicht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt.

( 2 ) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

( 3 ) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

( 4 ) Gemäß § 26 BGB vertreten der 1. und 2. Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

( 5 ) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen, jedoch mindestens einmal jährlich durchzuführen.

( 6 ) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

( 7 ) Zur Quittierung von Zahlungen aller Art sind der Schatzmeister sowie die Vorsitzenden berechtigt.

( 8 ) Über die Sitzung der Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

( 1 ) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Kalendertagen in der Bürgerinfo der Gemeinde Pleinfeld unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

( 2 ) Jedes Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

( 3 ) Der 1. Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende – leitet die Versammlung.

( 4 ) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

( 5 ) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- sie nimmt den Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit im Geschäftsjahr – einschließlich des Kassenberichts – entgegen;
- sie beschließt die Entlastung des Vorstandes;
- sie wählt die Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl der einzelnen Mitglieder erfolgt in offener Abstimmung, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- sie berät und beschließt Aktivitäten des Vereines.

( 6 ) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

( 7 ) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

( 8 ) Über die Sitzung der Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

### **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

( 1 ) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

( 2 ) Die Mitgliederversammlung setzt einen Jahresbeitrag fest.

### **§ 9 Rechnungs- und Kassenprüfung**

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und die Rechnungen des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

( 1 ) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.

( 2 ) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

( 3 ) Bei Auflösung des Vereines, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an den Schulverband Pleinfeld (Hauptschule), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Hauptschule zu verwenden hat. Dabei sind die berechtigten Interessen der Schule zu berücksichtigen. Der Beschluss über die Verwendung der Mittel darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

### **§ 12 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Weißenburg in Bay.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

Die Mitgliederversammlung vom 19.11.2009 hat die Satzung in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Der Vorstand wurde beauftragt, den Verein und dessen Satzung beim Vereinsregister anzumelden.

Sollten bei der Eintragung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich sein, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderung ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Satzungsbeschluss und Gründung des Vereins

Pleinfeld, den 19.11.2009

1. Vorsitzender

Schriftführer